

## Satzung

### ~~über die Benutzung des städtischen Toilettenwagens~~ und die Erhebung von Gebühren ~~für~~ die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim vom ~~14.07.2005~~

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, ~~die hiermit bekannt gemacht wird:~~

#### § 1

(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht den Toilettenwagen  
~~als öffentliche Einrichtung.~~

(2) Die Stadt erhebt für die Nutzung ~~dieser Einrichtung~~ Gebühren.

#### § 2

Der Toilettenwagen kann von jeder natürlichen bzw. juristischen Person genutzt werden.

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren **und** die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim vom: \_\_\_\_\_

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht den Toilettenwagen.

(2) Die Stadt erhebt für die **Benutzung** des Toilettenwagens Gebühren.

#### § 2

#### Widmung

Der Toilettenwagen kann von jeder natürlichen bzw. juristischen Person genutzt werden.

### § 3

Die Nutzung muss beim Stadtbürgermeister ~~Vertreter/in~~ beantragt werden.

Bei mehreren Anträgen richtet sich **die** Vergabe nach der Reihenfolge des Eingangs. ~~Bei jeder Nutzung~~ ist eine verantwortliche Person zu benennen.

### § 4

~~(1) Die Nutzungsgebühr beträgt für den ersten Tag 50,-- EUR.  
— Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr 25,-- EUR.~~

(2) Der Toilettenwagen muss nach jeder Nutzung feucht gereinigt werden.  
Bei Nichtbefolgung der Reinigungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber in Höhe von **50,-- EUR** an die Stadt zu zahlen. *(NEU Abs. 5)*

~~(3) Die Gebühren werden sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides  
— fällig. (NEU Abs. 7)~~

### § 3

#### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzung der Einrichtung muss **beim/bei dem/der** Stadtbürgermeister/in **oder einer von ihm/ihr beauftragten Person** beantragt werden.
- (2) Bei mehreren Anträgen richtet sich **die Entscheidung der Vergabe** nach der Reihenfolge des Eingangs. **Für jede Veranstaltung** ist eine verantwortliche Person zu benennen.

### § 4

#### Gebühren, Betriebskosten, sonstige Kosten

(1) Die Benutzungsgebühren betragen pro Tag:

Toilettenwagen	70,00 €
Für jeden weiteren Tag der Benutzung	35,00 €

- (2) Bei einer Nutzung durch Auswärtige wird ein Aufschlag i. H. v. **30,00 €** auf die jeweilige Gebühr berechnet.
- (3) Vor Nutzung des Toilettenwagens ist eine Kautions i. H. v. **100,00 €** zu hinterlegen. *(ALT § 5)*
- (4) Bei Nutzung des Toilettenwagens durch Schulen oder Kindergärten beträgt die Gebühr **60,00 €**. *(ALT § 6)*

## § 5

Eine Kautionshöhe von **100,-- EUR** ist vor Nutzung des Toilettenwagens zu hinterlegen. *(NEU Abs. 3)*

## § 6

Bei Nutzung des Toilettenwagens durch Schulen oder Kindergärten beträgt die Nutzungsgebühr **25,-- EUR**. *(NEU Abs. 4)*

## § 7

Die Übergabe des Toilettenwagens erfolgt durch einen Beauftragten des Stadtbürgermeisters.

(5) Der Toilettenwagen muss nach jeder Nutzung feucht gereinigt werden. Bei einer Nichtbefolgung der Reinigungspflicht, haben die Nutzer eine Reinigungsgebühr gemäß Aufwand, mindestens aber i. H. v. **50,00 €** an die Stadt zu zahlen.

(6) Über eine eventuelle Gebührenermäßigung oder -befreiung entscheidet der/die Stadtbürgermeister/in im Einzelfall.

(7) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend den Zahlungsmodalitäten auf dem Gebührenbescheid an die Verbandsgemeindekasse zu zahlen. *(ALT Abs. 3)*

(8) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

## § 5 Übergabe

Die Übergabe des Toilettenwagens erfolgt durch eine beauftragte Person des/der Stadtbürgermeisters/Stadtbürgermeisterin. *(ALT § 7)*

## § 6

§ 8

~~Diese Satzung tritt am 14.07.2005 in Kraft~~

**Haftung**

Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Stadt von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung entstehen.

Der Veranstalter muss eine Haftpflichtversicherung gegenüber dem Vermieter nachweisen.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Toilettenwagens der Stadt Meisenheim vom 14.07.2005 außer Kraft.